

Kurztitel

Devisengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1946 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 123/2003

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.09.1946

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

§ 3. Nur mit Bewilligung darf verfügt werden über:

1. Ausländische Zahlungsmittel, es sei denn, daß sie an die Österreichische Nationalbank oder einen Devisenhändler verkauft werden;
2. Forderungen eines Ausländers in in- oder ausländischer Währung gegen einen Inländer;
3. Forderungen eines Inländers in in- oder ausländischer Währung gegen einen Ausländer, es sei denn, daß die Forderungen an die Österreichische Nationalbank oder einen Devisenhändler verkauft werden;
4. Forderungen eines Inländers in effektiver ausländischer Währung gegen einen anderen Inländer;
5. Forderungen eines Inländers in inländischer Währung gegen einen anderen Inländer, wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll.